

Teilflächennutzungsplan Windkraft

– Zusammenfassende Erklärung –

vom 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt des Teilflächennutzungsplans

1.1 Anlass und Ziel der Planung

1.2 Verfahrensablauf

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

3. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 & 4 Abs. 1 BauGB)

3.2 Förmliche Beteiligung (§§ 3 & 4 Abs. 2 BauGB)

4. Planungsalternativen

1. Inhalt des Teilflächennutzungsplans

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Freiburg möchte entsprechend Ihrer vom Gemeinderat beschlossenen Energie- und Klimaschutzziele den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung in Freiburg ausbauen. Bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2011 war dies nicht möglich, da durch die damals in der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung kein Ausbau der Windenergie möglich war.

In Folge der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde die Ausschlusswirkung der Regionalplanung aufgehoben. Damit hat der gegenwärtig aktuelle FNP 2020 mit der festgelegten Vorrangfläche am Roßkopf Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet entfaltet und eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen festgelegt.

Um weitere Flächen für Windkraftanlagen zu ermöglichen sollen zusätzliche Konzentrationszonen durch den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ausgewiesen werden. Hierdurch werden die bisherigen Regelungen des FNP 2020 zur Windkraft ersetzt.

Die Planungsmethodik des Teilflächennutzungsplans Windkraft orientierte sich an den rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sowie an den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, vor allem dem Windenergieerlass Baden-Württemberg. Dabei muss die Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle, einem gesamträumlichen Konzept zugrunde liegen. Hierzu sind zunächst Kriterien festzulegen, nach denen sich Flächen grundsätzlich für eine positive Standortausweisung für Windkraftanlagen eignen („Eignungskulisse“) – dies erfolgte anhand der Windhöflichkeit.

Hiervon sind die sogenannten Tabuzonen abziehen. Diese sind in zwei Kategorien unterteilt: Zum einen die „harten Tabuzonen“, in denen Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum anderen die „weichen Tabuzonen“, in denen zwar eine Realisierung von Windkraftanlagen möglich ist, jedoch aufgrund städtebaulicher Kriterien, die die Gemeinde entwickeln darf, ausgeschlossen wird. Als „harte Tabuzonen“ sind für den TFNP Windkraft hierbei vor allem Tabuzonen, die sich aus naturschutzrechtlichen Anforderungen – wie Naturschutzgebiete und artenschutzrechtlicher Prüfung – ergeben. „Weiche Tabuzonen“ sind im Rahmen des TFNP Windkraft insbesondere Lärmschutzvorsorgeabstände zu Wohngebieten, aber auch Abstände zu Infrastrukturen.

Nach Abzug der „Tabuzonen“ verbleiben „Potenzialflächen“, die hinsichtlich konkurrierender Nutzungen und verbliebener öffentlicher Belange im Hinblick auf ihre Darstellung als Konzentrationsflächen abzuwägen sind. Hier spielten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes und Belastungen des Landschaftsbildes eine Rolle. Ergebnis der Abwägung ist der vorliegende Teilflächennutzungsplan.

Durch die Planung müssen ausreichenden Flächen ausgewiesen werden, um der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, da sie sonst unzulässig wäre. Durch die

Planung kann eine Fläche von rd. 106,3 ha als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

1.2 Verfahrensablauf

Am 14.02.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2020 zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen beschlossen (Drucksache G-12/001). Am 27.03.2012 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand vom 12.04.2012 bis zum 11.05.2012 statt. Mit der frühzeitigen Beteiligung fand gleichzeitig das Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB statt, in dem die Träger öffentlicher Belange aufgefordert wurden, Hinweise für den Ermittlungs- und Untersuchungsumfang der Umweltprüfung abzugeben.

Auf Basis der erfolgten artenschutzfachlichen Untersuchungen, den Ergebnissen des Umweltberichts sowie der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der erste Offenlageentwurf erstellt. Am 27.09.2016 hat der Gemeinderat den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft mit der Begründung und Umweltbericht für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde zwischen dem 17.10. und 18.11.2016 durchgeführt (vgl. Drucksache G-16/204). Eine öffentliche Informationsveranstaltung fand am 14.11.2016 statt.

Infolge der im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, wurde eine Änderung der Flächenkulisse und damit eine zweite Offenlage notwendig. Der zweite Offenlageentwurf berücksichtigte die im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und wurde am 25.07.2017 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 07.08.2017 bis zum 15.09.2017 statt. Im Zuge der eingegangenen Stellungnahmen wurde keine Änderung der Planung erforderlich.

Am 20.03.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg daher den Feststellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Windkraft getroffen. Der festgestellte Teilflächennutzungsplan Windkraft wurde am 20.07.2017 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt und hat durch die öffentliche Bekanntmachung am 03.08.2018 Rechtswirksamkeit erlangt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windkraft, seiner Begründung sowie des Umweltberichts wurden nachfolgenden Untersuchungen durchgeführt:

- Gutachten, Stellungnahmen und Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Lärmbelastung, Erholungsgebiete, sonstige Belastungswirkungen), Tiere (Artenschutz, s. u.) und Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope), Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft, Boden (Versiegelung, Verdichtung), Wasser (Grundwasser, Oberflächenwas-

ser), Klima/Luft (bioklimatische Ausgleichsfunktion, Klimaschutz), Landschaftsbild (Landschaftsbildrisiko, Sichtachsen) vom XX.XX.2017

- Artenschutzrechtliche Analyse und Bewertung von Vögeln, Fledermäusen und weitere streng geschützten Arten vom 15.08.2014
- Natura2000 – Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung vom 26.04.2017
- Studien zu den Landschaftsschutzgebieten „Schauinsland“ (vom 24.06.2016), „Rosskopf – Schlossberg“ und „Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg“ (vom 27.06.2016)

Durch die Untersuchungen konnten folgenden umweltrelevanten Auswirkungen auf Schutzgüter ermittelt werden:

Aufgrund der Berücksichtigung der notwendigen Lärmschutzvorsorgeabstände, die bei FNP-Bauflächen, die im Wesentlichen der Wohnnutzung dienen, vorsorgend noch erhöht wurden, ist hinsichtlich des **Schutzguts Mensch / Wohnen** mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Hinsichtlich der Erholungseignung / -nutzung sind bei allen Eignungsflächen aufgrund der starken Nutzung im Umfeld der Siedlungsgebiete erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Standortanpassungen lassen sich diese vermindern, jedoch voraussichtlich nicht vollständig vermeiden. Daher werden im Genehmigungsverfahren voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang notwendig.

Zwei Eignungsflächen werden für das **Schutzgut Biotopstrukturen** auf Basis der ausgewerteten Daten mit „hoch“ bewertet, die restlichen Eignungsflächen mit „mittel“. Bei einer Ausweisung der hinsichtlich ihrer Biotopstrukturen insgesamt als "hoch" eingestuft Eignungsflächen sollte bei der Genehmigungsplanung auf das Vorkommen der hochwertigen Biotope in den Eignungsflächen geachtet und ggf. Standortanpassungen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Biotope vorgenommen werden. **Vor allem die Fläche 25.3 wird hinsichtlich der Möglichkeit von Standortanpassungen aufgrund Fläche und Verteilung hochwertiger Bereiche allerdings eher kritisch gesehen.**

Die betrachteten Flächen verfügen über eine geringe bis mittlere Funktionserfüllung für das **Schutzgut Boden**. In zwei Flächen (Nrn. 05, 20.4) sind in unterschiedlich großem Umfang „Sonderstandorte für naturnahe Vegetation“ vorhanden. Eine Ausweisung der Eignungsflächen ist grundsätzlich möglich; bei der Errichtung von WEA sollten diese sehr hochwertigen Bereiche jedoch ausgespart werden. Da es sich dabei vorwiegend um steilere Hangbereiche handelt, die für die Errichtung von WEA nicht bzw. kaum geeignet sind, wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Berücksichtigung dieser Sonderstandorte nur geringe Auswirkungen auf WEA-Planungen ergeben werden.

Drei Flächen (Nrn. 25.2, 20.4, 25.3) besitzen eine geringe Bedeutung für das **Schutzgut Wasser**. Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen, für die Grundwasserneubildung spielen sie nur eine untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz sind bei unsachgemäßer Bauausführung bzw. unsachgemäßem Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei einer Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Vorgaben erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Zwei Eignungsflächen (Nrn. 05, 25.4) weisen eine mittlere Wertigkeit auf. Dies ist vor allem durch die angrenzende Lage von Wasserschutzgebieten begründet. In der Fläche 25.4 ist zusätzlich ein Oberflächengewässer vorhanden. Auch hier wird davon

ausgegangen, dass bei Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.

Alle Flächen verfügen aufgrund ihrer bioklimatischen Funktion (Frischluftentstehungsgebiete, die der Durchlüftung des Stadtgebiets dienen) über eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit für das **Schutzgut Klima / Luft**. Die Eignungsflächen 05, 25.3 und 25.4 leisten durch die bestehenden WEA zudem bereits einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt hinsichtlich bioklimatischer und lufthygienischer Belange zu unerheblichen Beeinträchtigungen. Hinsichtlich des Klimaschutzes ist die Errichtung von WEA mit positiven Auswirkungen verbunden.

Ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist nicht betroffen. Die einzelnen Eignungsflächen verfügen jedoch über unterschiedlich starke Risikopotenziale und unterscheiden sich auch hinsichtlich der Anzahl an Sichtverbindungen zu ausgewählten Betrachterstandorten. Die Belange des **Schutzgutes Landschaftsbildes** wurden jeweils entsprechend in die Abwägung eingestellt.

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen ist nur mittels eines (vollständigen oder teilweisen) Verzichts möglich, sofern nach Ausschluss von Flächen noch ein substanzieller Raum für die Windenergienutzung erreicht wird. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszugleichen.

3. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 & 4 Abs. 1 BauGB)

Zur frühzeitigen Beteiligung sind vorwiegend Stellungnahmen von Behörden eingegangen. Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit erfolgten mehrheitlich durch Verbände. Alle Stellungnahmen bezogen sich primär auf die Anforderungen an die umweltfachlichen Gutachten und die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsprozesses und der veränderten Rahmenbedingungen war eine Vielzahl der Anregungen aus den Stellungnahmen jedoch gegenstandslos, da sie sich auf eine veraltete Planungskulisse bezogen. Auch haben die methodischen Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg und die Hinweis-papiere der LUBW zu artenschutzfachlichen Untersuchungen, auf deren Grundlage die Gutachten zum Teilflächennutzungsplan erstellt wurden, die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung mehrheitlich überholt.

Die Stellungnahmen der Nachbarkommunen sind aufgrund der überarbeiteten Planungskulisse ebenfalls weitestgehend überholt. Hervorzuheben ist die generell ablehnende Haltung der Gemeinde Gundelfingen zu weiteren Anlagen am Roßkopfmassiv. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine weitere Entwicklung von Flächen für Windkraftanlagen am Roßkopf ist jedoch nicht möglich. Zum einen wäre ein Verzicht mit den Zielen der vorliegenden Planung nicht vereinbar, da an dieser Stelle aus umweltfachlicher Sicht relativ günstige Flächen vorhanden sind, aufgrund der Vorbelastung durch die Anlagen am Roßkopf negative Auswirkungen geringer ausfallen und die Energie- und Klimaschutzziele der Stadt Freiburg ohne Berücksichtigung

dieser Bereiche nicht erfüllt werden könnten. Zum anderen wäre ein vorzeitiger Verzicht auf weitere Flächen am Roßkopf im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der erforderlichen Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen rechtsfehlerhaft, da die östlichen Roßkopf-Kammlinien sowie der Hornbühl im Gegensatz zu anderweitigen potenziellen Fläche nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen.

3.2 Förmliche Beteiligung (§§ 3 & 4 Abs. 2 BauGB) – Erste Offenlage

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.10. bis zum 18.11.2016 sind durch die Öffentlichkeit einschließlich der Bürgervereine und Verbände 48 Stellungnahmen eingegangen. Durch Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Beteiligung insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen.

Insbesondere zu folgenden Themenfeldern wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgegeben:

- die Bewertung der möglichen Durchführung der erforderlichen Landschaftsschutzgebietsänderungsverfahren;
- die Bewertung der mittel- und unmittelbar durch mögliche Windkraftanlagen bedingten Immissionen (Schall, Schattenwurf, etc.);
- die Einhaltung und Anwendung erforderlicher Immissionsschutzvorsorgeabstände zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen;
- die Einhaltung und Anwendung erforderlicher Vorsorgeabstände zu Infrastrukturanlagen (Richtfunk und Hochspannungsleitungen);
- die Bewertung und Abwägung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild;
- die Bewertung und Abwägung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im direkten Umfeld der Konzentrationszonen;
- die Bewertung der grundsätzlichen Erforderlichkeit des Ausbaus der Stromerzeugung aus Windkraft;
- befürchtete Immobilienwertverluste privater Immobilieneigentümer;
- Hinweise für die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Anforderungen des Artenschutzes, zur Erschließung, forstrechtlichen Genehmigungsverfahren, etc.).

Ein großer Teil der Stellungnahmen hat sich auf die, im Entwurf der ersten Offenlage vorgesehenen, Konzentrationszone Nr. 20.2 „Schauinsland Nord – Kybfelsen“ bezogen. Durch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg ist eine Ausweisung der Fläche aufgrund des damit vorliegenden Tabukriteriums nicht möglich. Hervorzuheben ist die ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Gundelfingen, die sich gegen die Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen am Roßkopf wendet. Es fanden im Zuge der Offenlage zwar Gespräche mit der Gemeinde Gundelfingen statt, eine Einigkeit konnte jedoch nicht erzielt werden. Gleichwohl kommen die erforderliche Reduzierung der Flächenkulisse und der Entwurf der nun vorliegenden Offenlagekulisse den Forderungen der Gemeinde Gundelfingen entgegen.

3.3 Förmliche Beteiligung (§§ 3 & 4 Abs. 2 BauGB) – Zweite Offenlage

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.08. bis zum 15.09.2017 sind durch die Öffentlichkeit einschließlich der Bürgervereine und Verbände sieben Stellungnahmen eingegangen. Durch Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Nachbargemeinden, sind in der Beteiligung insgesamt 28 Stellungnahmen eingegangen.

Insbesondere zu folgenden Themenfeldern wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgegeben:

- die Einhaltung und Anwendung erforderlicher Vorsorgeabstände zu Infrastrukturanlagen (Richtfunk und Hochspannungsleitungen);
- die Bewertung der Festlegung einer Mindestflächengröße der Konzentrationszonen hinsichtlich des sogenannten „Rotorüberschlags“;
- die Bewertung der mittel- und unmittelbar durch mögliche Windkraftanlagen bedingten Immissionen (insbesondere Schall, etc.);
- die Bewertung der möglichen Durchführung der erforderlichen Landschaftsschutzgebietsänderungsverfahren;
- die Bewertung und Abwägung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild;
- Bewertung der naturschutzfachlichen Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutz;
- Hinweise für die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Anforderungen des Artenschutzes, zur Erschließung, forstrechtlichen Genehmigungsverfahren etc.).

Ein großer Teil der Stellungnahmen brachte Aspekte vor, die bereits in der ersten Offenlage genannt wurden, oder keine Anregungen vor. Eine relevante Änderung der Planunterlagen war in Folge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich.

4. Planungsalternativen

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Freiburg ist im Bereich Roßkopf eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Bei Nichtdurchführung der Planung, als eine Planungsalternative wird von einem Bestand der Vorrangfläche und der damit verbundenen Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet ausgegangen.

Damit wäre davon auszugehen, dass die bereits errichteten drei Anlagen innerhalb der Vorrangfläche auf Gemarkung Freiburg – am Roßkopf – weiterhin Bestand haben werden. Auch nach Ablauf der Betriebszeit, ggf. auch schon bereits nach Ablauf der Amortisierungszeit, ist zunächst nicht davon auszugehen, dass diese Anlagen möglicherweise durch größere und damit leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, da das bestehende Vorranggebiet mit einer baulichen Höhenbeschränkung verbunden ist.

Es befinden sich zwei weitere Anlagen im Bereich Holzschlägermatte; jedoch nicht innerhalb einer Vorrangfläche. Diese Anlagen sind noch für ca. 15 Jahre geduldet und müssen dann zurückgebaut werden. Aufgrund der nicht ausgewiesenen Konzentrationszone greift hier die Ausschlusswirkung und eine Neuerrichtung oder Repowering der Anlagen ist nicht möglich.

Bei einer Nichtdurchführung nimmt die Produktion klimafreundlicher erneuerbarer Energien im Stadtgebiet ab und es kann nur ein kleiner Beitrag zur Vermeidung des Ausstoßes klimaschädlicher Gase geleistet werden.

Die weiteren alternativen Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der Potenzialflächenermittlung durch die Planung dargestellt. Die Bewertung und Abwägung der Potenziale hat ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Belange die Lösung gewählt werden konnte, die die Konflikte minimiert und gleichzeitig größten Nutzen mit sich bringt. Da das gesamte Stadtgebiet in die Untersuchung eingestellt wurde, sind keine räumlichen Alternativen vorhanden.